

1 Allgemeine Liefervorschrift zur Anlieferung technischer Komponenten

Diese allgemeine Liefervorschrift soll für alle Artikel gelten bei welchen es keine gesonderten Vereinbarungen zur Verpackung und zum Lieferzustand gibt.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Anwendung von Verpackungsmaterialien, die dem Liefergegenstand ausreichenden Schutz gegenüber äußeren qualitätsmindernden Einflüssen gewähren. Dies gilt insbesondere für oberflächenbeschichtete Ware bzw. Ware mit erhöhten Anforderungen bezüglich dekorativer Eigenschaften.

Die Einführung von Pendelverpackungen ist unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu prüfen und wird von LAP bevorzugt. Das Konzept einer solchen Verpackung muss jedoch im Vorfeld mit LAP abgestimmt werden.

Sofern Ware nicht ausdrücklich als Baugruppe bestellt wird muss diese sortenrein angeliefert werden, d. h. in einer Verpackungseinheit dürfen sich nur gleiche Teile befinden. Das gemischte Verpacken unterschiedlicher Teile (z. B. auch linker und rechter Ausführungen) ist nicht zulässig!

Die Verpackung muss mit folgenden Daten gekennzeichnet sein:

- LAP-Artikelnummer und -Variantenindex
- LAP-Bestellnummer
- Menge pro Packstück

Der Lieferschein muss bei den Frachtpapieren mitgeführt werden oder von außen sichtbar und vor Beschädigung und Verschmutzung geschützt an der Verpackung angebracht sein.

Wenn Ware als Schüttgut geliefert wird, sollte sie zusätzlich in reißfeste Gewebe- oder PE-Beutel verpackt sein, damit sie bei Schäden der Umverpackung nicht verloren geht.

Alle angelieferten Waren müssen frei von Verunreinigungen und Bearbeitungsrückständen sein. Ein direkter Kontakt der Ware mit unbeschichteten Verpackungsmaterialien ist nicht zulässig (Verunreinigung der Ware).

Wird Ware auf Tauschpaletten oder in Gitterboxen angeliefert müssen vom verwendeten Leergut die von der European Pallet Association e.V. definierten Tauschkriterien erfüllt werden (www.epal-pallets.de).

Mechanik:

Zukaufteile, die während des Transportes bzw. der Lagerung zur Korrosion neigen, sind durch den Lieferanten durch geeignete, mit dem Hause LAP abgestimmte Korrosionsschutzmittel zu schützen. Bei Lagerung unter klimatisierten Bedingungen muss ein Korrosionsschutz von mindestens 12 Monaten gewährleistet werden.

Konservierte Bauteile müssen in Folienbeutel oder Ölpapier eingeschlagen sein, damit die Umverpackung nicht durch das Konservierungsmittel verunreinigt wird.

Die Verpackungen müssen zum Schutz der Güter ausreichend stabil sein und dürfen die Ware nicht verunreinigen.

Bauteile mit dekorativen oder funktionalen Oberflächen müssen so separiert und verpackt werden, dass eine Beschädigung bei Transport und Lagerung ausgeschlossen ist.

Biegeempfindliche Bauteile sind durch eine geeignete Umverpackung vor mechanischer Krafteinwirkung zu schützen.

Elektronik:

Die Verpackung muss die Bauteile ausreichend schützen. Hierbei sind Handhabungs-, Umwelt- und mechanische Einflüsse zu berücksichtigen. Verpackungen, die Materialien enthalten, die einen besonderen Schutz vor elektrostatischen Entladungen (ESD) benötigen, müssen mit Warnhinweisen versehen sein, die deutlich sichtbar außen an jeder Verpackung angebracht sind. Die wareneingangs- und lagerungstechnische Bearbeitung solcher Teile muss ohne Entfernung der ESD-Schutzverpackung möglich sein. Biegeempfindliche Bauteile und Komponenten sind durch eine geeignete Umverpackung vor mechanischer Krafteinwirkung zu schützen. Auch bei Verwendung von elektrostatisch ableitfähigem PE-Steckschaum (mechanischer und ESD-Schutz) ist zusätzlich eine Umverpackung aus leitfähigem Schutzbeutel zu verwenden.

Optik:

Es ist nicht zulässig mehrere Bauteile in einen Streifen optischen Papiers einzurollen bzw. einzuwickeln. Glasscheiben müssen aus Handhabungsgründen einzeln in Papier eingeschlagen werden.

Blisterverpackungen, welche die optischen Elemente formschlüssig aufnehmen sind anzustreben. Diese Verpackungen müssen jedoch beim Öffnen und Schließen einen rutschfesten Sitz der Optiken gewährleisten. Pendelverpackungen und Einweg-Blisterverpackungen müssen jedoch vor Einführung mit LAP abgestimmt werden.

Aus Reinheitsgründen ist die Verwendung folgender Materialien zur direkten Verpackung von Optiken unzulässig:

- Pappe
- Schaumstoff
- Gelpackungen

Die optischen Elemente müssen vor der Verpackung gereinigt werden, sofern die Zeichnung hierzu keine expliziten Forderungen vorgibt.